



An das Bundesministerium für Finanzen

z.Hd.: Hr. Mag. Georg Nesslinger

Georg.Nesslinger@bmf.gv.at

Hintere Zollamtsstraße 2b

1030 Wien

Kopie ergeht an:

Wirtschaftskammer Österreich

Wien, 24. März 2009

Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann

Grundsatzabteilung; stefan.mann@wirtschaftsverband.at, Tel (+43-1) 522 47 66-23,

bzw. als beratender Funktionär: KommR Ing. Martin Prager, Prager Consult;

prager@prager.at, Tel (+43-1) 586 9031-20

Betrifft: Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb eines Unternehmensserviceportals (Unternehmensserviceportalgesetz).

Sehr geehrter Herr Mag. Georg Nesslinger!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zum Ministerialentwurf eines „Unternehmensserviceportalgesetzes“ Stellung nehmen zu können. Für den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Österreich als politische Interessenvertretung der Selbstständigen, mit dem Schwerpunkt der Vertretung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen sowie Einpersonenernehmen, ist das Ziel für Unternehmen ein One-Stop-Shop Internetserviceportal einzurichten, prinzipiell positiv zu bewerten.

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen ist zu kritisieren, dass alle Kosten einer Umstellung in der Wirtschaft für die vorhandenen Systeme und Programmen nicht einmal erwähnt werden. Ebenso werden bei der Analyse der Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht die datenschutzrechtlichen Aspekte ignoriert und mögliche Auswirkungen des TKG nicht näher untersucht. Auch die Aussage, dass die Regelung gemeinschaftsrechtskonform ist sollte – insbesondere unter den Gesichtspunkten der "Freiheiten" der Europäischen Union noch näher hinterfragt werden.

Sozialdemokratischer
Wirtschaftsverband Wien
Landesgeschäftsstelle

1070 Wien, Mariahilfer Straße 32/1/11
Tel: +43 (1) 522 47 66-0, Fax: +43 (1) 522 47 66-80
wien@wirtschaftsverband.at, www.wirtschaftsverband-wien.at
ZVR:922857015

Im Einzelnen erscheinen uns insbesondere folgende Punkte diskussionswürdig:

- Zu § 1:

Ziel des Unternehmensserviceportals ist die Unterstützung und Entlastung von Unternehmen bei der Erfüllung von gesetzlichen Informationsverpflichtungen und bei automationsunterstützten Transaktionen zwischen Teilnehmern. Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Österreich anerkennt und unterstützt prinzipiell das Ziel Synergien wie in den Erläuterungen aufgezeigt zu nutzen.

Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Österreich spricht sich dafür aus, sowohl hinsichtlich des Unternehmensserviceportals als auch hinsichtlich help.gv.at die Verwendung offener IT-Standards gesetzlich festzuschreiben, wobei dies sowohl die Schnittstellen zu den Unternehmen, als auch die Datenbanksysteme (Backoffice) betreffen soll. Es müssen, aus unserer Sicht, alle Schnittstellen und Datenformate von Beginn an betriebssystemunabhängig, also sowohl für Proprietäre Systeme (Windows, Apple) als auch für Open Source geeignet sein, sowie lizenzfrei in der Nutzung für Bürger und Unternehmer.

Wenn beim Regelungsgegenstand auch die Notwendigkeit von Bereitstellung von Information und gleichzeitig die Anforderung, dass Information immer elektronisch bereitgestellt werden muss, festgelegt werden soll, dann sollten auch die Qualität der angebotenen Information durch klare Mindestanforderungen festgelegt werden.

Die Grundidee die Erfahrungen mit FinanzOnline und mit help.gv.at zu nützen ist durchaus positiv, allerdings gibt es doch einige ernsthafte Bedenken gegen die gewählten Wege dieses Ziel zu erreichen.

Dieses Bundesgesetz soll weiters die Einrichtung einer Anwendung, die Beschreibungen zu Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen enthalten und sicherstellen, dass keine über das unbedingt notwendige Ausmaß hinausgehenden Verwaltungslasten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen verursacht werden – diese Anforderungen erscheinen eher als Pauschalermächtigung, als eine nähere Beschreibung des Regelgegenstands.

- Zu § 3:

Der Bundesminister für Finanzen hat laut Entwurf die Bundesrechenzentrum GmbH mit der Einrichtung und dem Betrieb des Unternehmensserviceportals zu beauftragen. Wir sehen in einer wünschenswerten Einbeziehung der österreichischen IT-Branche gerade in turbulenten Zeiten eine Möglichkeit einen Schritt zur Konjunkturbelebung für diesen Bereich zu setzen. Insoweit ist der Vorschlag die Bundesrechenzentrums GmbH (BRZ) per Gesetz mit Einrichtung und Betrieb eines Unternehmensserviceportals zu beauftragen, noch zu hinterfragen, bzw. sicherzustellen, dass auch seitens des BRZ entsprechende Aufträge an die IT-Unternehmen ergehen.

Gemäß dieser geplanten Regelung sind bei der Einrichtung des Unternehmensserviceportals technische Voraussetzungen zu schaffen, die auch eine Einbeziehung von Anwendungen der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger ermöglichen. Offensichtlich soll damit schon jetzt eine spätere Erweiterung dieser Einrichtung vorbereitet werden; dies wird von uns durchaus positiv bewertet. Die Einbeziehung der Sozialversicherungsträger erscheint wirtschaftlich durchaus zweckmäßig. Datenschutzrechtlich ist aber darauf hinzuweisen, welche Machtmöglichkeiten jemanden offen stehen, der zentral über all die in einem solchen Portal über ein Unternehmen oder eine Person anfallende Daten - zwar zur Zeit illegal - verfügen könnte.

- Zu § 4:

Auch in diesem Zusammenhang ist nochmals auf Bedeutung der die in einem solchen Portal über ein Unternehmen oder eine Person anfallende Daten hinzuweisen.

- Zu § 5:

Der Ausschluss an der Teilnahme bei gleichzeitiger zu erwartender Verpflichtung zur Teilnahme, ist ein interessanter Ansatz zur Problembewältigung einer fiktiven Situation.

Durch das Unternehmensserviceportalgesetz soll nicht geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen Teilnehmer einer elektronischen Anwendung wird; sodass

hier zunächst mit einigen Widersprüchen in den einschlägigen verfahrensrechtlichen Regelungen zu rechnen ist.

- Zu § 6:

Der Bundeskanzler soll im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die näheren Bestimmungen zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise regeln können. Eine Blanko Verordnungsermächtigung ist nicht unproblematisch – wir fordern eine nähere Determinierung - dabei ist eine Standardisierung nach internationalen, veröffentlichten, offenen und lizenzfreien Standards zu berücksichtigen.

Wir ersuchen im Namen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich, um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Kommr. Günther Wändl
Geschäftsführer des SWV-Österreich



Abg.z.NB Dr. Christoph Matznetter
Präsident des SWV-Österreich